

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

findet. Dafür begegnet uns der Ausdruck iudicium, der mit obigem jedenfalls gleichbedeutend ist.

Dabei werden wir auch zugleich unterrichtet, wie eine neue Richterschaft oder ein neues Gericht als Verwaltungsbezirk entstanden ist.

Die fünf von Bawor III. von Baworow geschenkten Dörfer, nämlich Zwintzen, Skridlan, Mojne, Zaltiz und Černiz werden schon im Jahre 1390<sup>1)</sup> als iudicium in Czrnice (Černiz) zusammengefaßt. Ja man kann, nach einigen Angaben zu schließen, deren bestimmte Belege sich nicht finden ließen, mit der Behauptung über die bereits durchgeführte Einteilung des Klosterbesitzes in einzelne Verwaltungsbezirke sogar bis in die erste Zeit zurückgehen, in welcher das Gut Netoliz bereits aus zwei Richterschaften (Netoliz und Elheniz) bestand.<sup>2)</sup> Daraus ersieht man, daß das Goldenkroner Besitztum nicht zehn Richterschaften, wie Lippert<sup>3)</sup> dies annimmt, bildete, sondern bedeutend mehr umfaßte, da doch einerseits nicht alle Güter des Klosters in den Besitz der Rosenberge kamen, andererseits schon im Jahre 1437 die Stadt Elheniz und einige Dörfer, die sicherlich die einstige Richterschaft Elheniz vorstellten, an die Stadt Tabor verschrieben worden waren<sup>4)</sup>, weshalb sie auch nicht in dem obigen Rosenberger Zinsverzeichnis enthalten sein konnten. Außer den zwei oben nicht erwähnten Richterschaften Rojau und Černiz, welche dem Kloster von dem einstigen Großgrundbesitz allein verblieben<sup>5)</sup>, ist auch Salnau mit den umliegenden Ortschaften in dem Verzeichnisse von 1483 nicht erwähnt. Dieses war nämlich mit den fünf dazugehörigen Dörfern schon im Jahre 1460 an den böhmischen Kanzler Prokop von Rabenstein auf 50 Jahre verkauft worden.<sup>6)</sup> Da auch schon früher eine Vergebung derselben Dörfer statgefunden hat, so kann man wohl mit Recht auf ihre Zusammengehörigkeit zu einer Richterschaft schließen. Es ergibt sich nun daraus, daß die Goldenkroner Besitzungen zur Zeit der vorgeschrittenen Bestiedlung des Gebietes, vielleicht schon in den ersten Jahrzehnten nach 1400 in 14 Richterschaften eingeteilt waren.

Diese Richterschaften hatten eine sehr verschiedene Größe, wie man aus der Anzahl der dazugehörigen Dörfer ersehen kann.<sup>7)</sup> Sie stellten

<sup>1)</sup> G. II B. CIII (1390), S. 196.

<sup>2)</sup> G. II B. V (1281) S. 21–23 Anmerkung.

<sup>3)</sup> Julius Lippert: Sozialgeschichte Böhmens, II. Bd. S. 378. (In der Folge nur Lippert II. Bd.)

<sup>4)</sup> G. II B. CXCIV (1442), S. 443.

<sup>5)</sup> G. II B. CCXIII (1457), S. 488–491.

<sup>6)</sup> G. II B. CCXX (1460), S. 502–503.

<sup>7)</sup> G. II B. S. 581, Anm.